



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Aktenzeichen	Datum	Sigrid Reichle Sigrid.Reichle@mifkjf.rlp.de	06131 16-5106 06131 16175106

Asylbegehrende und Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz: hier: Zugang in Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Asylbegehrende und Dul- dungsinhaber – Stand: 1. November 2015

1. [Ausländerrechtlicher](#) Status
2. [Schulpflicht](#)
3. [Zugangsregelungen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Asylbegehrende \(Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung\)](#)
 - a. [in den Ausbildungsmarkt](#)
 - b. [in den allgemeinen Arbeitsmarkt](#)
 - c. [Ausnahmen](#)
4. [Adressen](#)

1. Ausländerrechtlicher Status:

Personen, die um Schutz und Asyl bitten, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Sie erhalten unverzüglich eine **Aufenthaltsgestattung** durch eine BAMF-Außenstelle (§ 55 AsylG Aufenthaltsgestattung). Sie haben hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Ihr Aufenthaltsort wird durch Verteilung auf Länder und dort in Kommunen festgelegt. Ihre Sozialleistungen richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetze (AsylbLG) sowie nach SGB III.

Das Asylverfahren der BAMF-Außenstelle umfasst

- die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylG)
- die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG)
- die Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)
- die Anerkennung eines internationalen Schutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)



- die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

Die Beendigung des Asylverfahrens erfolgt durch Entscheidung des BAMF. Bei positiver Entscheidung wird die Aufenthaltsgestattung durch eine Aufenthaltserlaubnis ersetzt, die regelmäßig einen Wechsel in die Leistungen nach SGB II nach sich zieht.

Eine negative Entscheidung löst die Verpflichtung zur Ausreise aus. Die Verpflichtung zur Ausreise und deren Durchsetzung kann unter Vorliegen bestimmter Gründe ausgesetzt werden (**Duldung**). Duldungsinhaber erhalten weiterhin Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie nach SGB III.

Infolge der zurzeit üblichen Dauer des Verfahrens erfolgt eine Entscheidung des BAMF regelmäßig erst nach einer Verteilung aus den Landeseinrichtungen auf die Kommunen.

Der Aufenthaltstitel ist regelmäßig Voraussetzung von Sozialleistungen und Beratungs- und Hilfsangeboten oder der Zugangsberechtigung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Ein Wechsel des Aufenthaltstitels kann daher auch zu einem Wechsel der Sozialleistungen und Beratungs- und Hilfsangeboten oder der Zugangsberechtigung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt führen.

Zulassung zu einer Berufsausbildung/Befristung der Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zu Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer am 14. November 2014 wurde die Wartefrist für den Zugang in den Arbeitsmarkt auf 3 Monate gesenkt.

Mit dem am 24.10.2015 in Kraft getretenen sogenannten Asylbeschleunigungsgesetz wurde hier jedoch insofern eine Korrektur vorgenommen, als für Asylbegehrende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (Stand 1.11.2015: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben oder stellen, ein dauerhaftes Beschäftigungsverbot festgelegt wurde.

Im Übrigen ist der Zugang in den Ausbildungsmarkt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung unbeschränkt (Siehe im Einzelnen nachfolgende Übersichten). Gleichwohl entstehen im Einzelfall Probleme dadurch,

- dass die Aufenthaltsgestattung den Aufenthalt im Bundesgebiet nur **zur Durchführung des Asylverfahrens** gestattet und
- eine Duldung immer nur **eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung** darstellt.



Beide Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sind demnach ihrer Natur nach, inhaltlich und damit auch zeitlich befristet. Die zeitliche Befristung steht naturgemäß in einem Widerspruch zu den Wünschen der Betroffenen, zeitlich unbefristet einen Aufenthalt zu begründen, und den Wünschen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die bei der Vergabe eines Ausbildungs-, als auch eines Arbeitsplatzes keine betriebswirtschaftlichen „Fehlinvestitionen“ tätigen wollen.

Durch Änderung des § 60 a AufentG ist nunmehr für den Bereich der Ausbildung klar gestellt, dass Ausländerbehörden eine Duldung ausschließlich wegen der Aufnahme einer Ausbildung erteilen **können**. Im Einzelnen ist nun geregelt, dass dringende persönliche Gründe, die zur Erteilung einer Duldung führen können insbesondere dann vorliegen, wenn die ausländische Person eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt. In diesen Fällen kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung regelhaft für ein Jahr erteilt werden. Die Duldung **soll** – im Sinne eines gebundenen Ermessens - jeweils für ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist. Ab der Verlängerung müssen daher konkrete Gegenargumente entstanden sein, um eine Verlängerung zu verhindern. Auch wenn die Forderungen aus der Wirtschaft einen sicheren Aufenthaltsstatus für die gesamte Ausbildungszeit sowie für eine unterschiedlich bemessene Zeit bestehen, stellt diese neue Regelung zumindest eine Verbesserung im Sinne einer höheren Verlässlichkeit für Betroffene und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dar.

Dass die Duldungen „insbesondere“ in diesen Fällen und in dieser Regelhaftigkeit erteilt werden können oder sollen, schließt jedoch nicht aus im Einzelfall auch anderen Personengruppen und andere Fristen zu nutzen.

Um in diesen Fällen immer einen sinnvollen Ausgleich der Interessen zu finden, sind damit die Ausländerbehörden gehalten, bei der Bemessung der jeweiligen Frist im Rahmen des bestehenden Ermessens eine sachgerechte Bewertung der sich scheinbar widerstreitenden Interessen - bestehende Ausreiseverpflichtung, Eröffnung des Zugangs in Arbeits- und Ausbildungsmarkt - vorzunehmen. Hierfür ist eine Vielzahl unterschiedlicher, jeweils im Einzelfall festzustellender Argumente zu berücksichtigen. Dabei können bereits geleistete Praktika, aber auch in Ausbildungs- und Arbeitsverträgen enthaltene Probezeiten einzubeziehen sein, positive Prognosen aus bereits geleisteten Praktika oder Probezeiten sowie die sich aus der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung ergebenden Möglichkeiten, den Lebensunterhalt für sich oder weitere Familienangehörigen selbst zu tragen oder nicht zu tragen, sowie Bedarfe aus dem Fachkräftemarkt.

Hier gilt es die Ausländerbehörden zu informieren und auf Ihre Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen.



2. Schulpflicht

Auch für Asylbegehrende besteht - außer während der Zeit in der AfA - für die Dauer von zwölf Schuljahren eine **Schulpflicht**. Hiervon befreit ist nur wer ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen hat,

- sofern kein erneutes Berufsausbildungsverhältnis begründet wird oder
- die Berufsfachschule I oder die Berufsfachschule II erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird oder
- das 10. Schuljahr einer Realschule plus, Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird.



3. Zugangsregelungen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Asylbegehrende (Inhaber einer Aufenthaltsgestattung¹ oder einer Duldung²)

Zugangsregelungen in den **Ausbildungsmarkt**

Ab wann?	Ab dem ersten Tag des Aufenthalts
Rechtsgrundlage:	§ 32 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder § 32 Abs. 2 BeschV i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG)
Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erforderlich?	Nein
Vorrangprüfung	Nein
Beschäftigungsbedingungsprüfung	Nein
Leistungen während der Zeit der Ausbildung?	Bei vorliegender Duldung oder Aufenthaltsgestattung Leistungen zum Lebensunterhalt nach AsylbLG. WICHTIG: Bei Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis keine Leistungen nach SGB II und Berufsausbildungshilfe nur unter folgenden Voraussetzungen: Zurzeit: 48 Monate Voraufenthalt und Aufenthaltserlaubnis

¹ § 55 AsylG Aufenthaltsgestattung - Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrags. – wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellt (Außenstellen in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder)

² Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Diese ist in der Regel befristet.



	ab August 2016: Voraussetzung 15 Monate Voraufenthalt und Aufenthaltserlaubnis
Assistierte Ausbildung? Unterstützung des Betriebes und des Auszubildenden bei Sprachdefiziten sowie individuelle Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung? Auch während einer Berufsvorbereitungsphase?	§§ 130 iVm 59 Abs. 2 SGB III für Berufe im Sinne des § 57 SGB III Voraussetzung: Zurzeit: 48 Monate Voraufenthalt und Aufenthaltserlaubnis ab August 2016: 15 Monate Voraufenthalt und Aufenthaltserlaubnis
Praktikum zur Berufsorientierung?	Zur Aufnahme einer Ausbildung darf ein Berufsausbildungspraktikum in einem Betrieb absolviert werden. Voraussetzung: Bezug zur angestrebten Berufsausbildung, maximal drei Monate Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Keine Zustimmung der BA (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BSchV in der Fassung vom 29. Juli 2015), keine Einhaltung des Mindestlohns (§22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MiLoG)
Praktikum zur Einstiegsqualifizierung?	Durch BA geförderte Qualifizierungsmaßnahme nach § 54 a SGB III zum Erlangen der beruflichen Handlungsfähigkeit, Dauer: 6 bis 12 Monate, im täglichen Arbeitsprozess, Voraussetzung: Abschluss eines Vertragsverhältnisses nach § 26 BBiG; auch bei Nichteinhaltung des Mindestlohns (§22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MiLoG) keine Zustimmung der BA erforderlich.

Zugang in den **allgemeinen Arbeitsmarkt für Asylbegehrende (Praktika oder Probebeschäftigungen - Ausnahmen siehe nachfolgende Übersicht –)**

Ab wann?	Ab dem vierten Monat des Aufenthalts
Rechtsgrundlage:	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) Personen aus sicheren Herkunftsländern unterliegen während der Dauer des Asylverfahrens und auch danach



	einem Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG, § 60 a Abs. 6 AufenthG)
Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erforderlich?	Ja Nach 49 Monaten Aufenthalt: Nein
Vorrangprüfung	Ja Nach 15 Monaten Aufenthalt: Nein
Beschäftigungsbedingungsprüfung	Ja Nach 49 Monaten Aufenthalt: Nein
Praktika zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses?	Asylbegehrende und Geduldete, die einen ausländischen Berufsabschluss haben, der aber im Inland noch nicht anerkannt ist, können mit Zustimmung der BA eine befristete praktische Tätigkeit ausüben, wenn dies für die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses oder die Erlangung einer Berufserlaubnis erforderlich ist (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 8 BeschV).
Probebeschäftigung/Schnupperpraktika?	Sollen Asylbegehrende oder Geduldete vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausüben, um in den Betrieb „hinein zu schnuppern“, weil festgestellt werden soll, ob sich der/die Betroffene für eine anschließende, längerfristige Beschäftigung eignet, dann handelt es sich in der Regel um eine Probebeschäftigung – und zwar unabhängig davon, wie die Tätigkeit bezeichnet wird. Bei einer Probebeschäftigung soll die Eignung für eine Arbeitsstelle getestet werden, indem die/der Betroffene für eine bestimmte Dauer die später angestrebte Tätigkeit tatsächlich probeweise verrichtet und dabei in die Arbeits- und Produktionsabläufe des Betriebes eingegliedert ist. Für eine Probebeschäftigung ist die Zustimmung der BA erforderlich (§ 39 AufenthG,



	§ 32 Abs. 1 BeschV). Probebeschäftigungen oder sogenannte Schnupperpraktika sind mindestens mit dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.
--	---

Zeit- und Leiharbeit ist nach 3 Monaten Aufenthalt möglich (§ 32 BeschVO), Ausnahme: Geringer qualifizierte Kräfte erst nach 15 Monaten

Ausnahmeregelungen ohne Zustimmung der BA:

- Bundesfreiwilligendienst/Freiwilliges Soziales Jahr
- Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schul Ausbildung und von EU-geförderten Programmen (z.B. XENOS/ESF)
- Praktika zur Eignungsfeststellung
 - Möchte sich ein Arbeitgeber ein Bild darüber machen, ob Asylbegehrende oder Duldungsinhaber(innen) die grundsätzliche Eignung für eine Arbeitsstelle aufweisen, kann dies im Rahmen einer durch die BA geförderten Maßnahme nach § 45 SGB III erfolgen. Es handelt sich dabei um eine zweckbezogene Maßnahme mit dem Ziel der Feststellung der grundsätzlichen berufsfachlichen Eignung für den Zielberuf und der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Diese betriebliche Maßnahme darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Es dürfen keine Arbeitsleistung verrichtet werden, die üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht wird. Sie dürfen auch nicht in die Arbeitsorganisation des Betriebes eingegliedert und der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers unterworfen sein. Für Tätigkeiten im Rahmen einer Maßnahme nach § 45 SGB III ist keine Zustimmung der BA erforderlich.
- Personen mit deutschem Hochschulabschluss für eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit
- Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blue card erfüllen (Voraussetzungen: Hochschulabschluss und ein Arbeitsverhältnis, mit dem ein Bruttojahresgehalt von mindestens 46.400 Euro erzielt wird. Ausnahme: für Hochqualifizierte in festgelegten Mangelberufen, dort nur 37.752 Euro. Zu den Berufen gehören insbesondere Ingenieure, akademische und vergleichbare Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ärzte.)
- Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen
- Hospitationen



- Zeit in einem Betrieb, ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“, um Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf beim „Blick über die Schultern“ zu erlangen
- ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten
- keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV
- keine Zustimmung der BA und keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG).

Ab wann?	Ab dem ersten Tag des Aufenthalts
Rechtsgrundlage:	§ 32 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder § 32 Abs. 2 BeschV i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylG)
Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Vorrangprüfung oder Beschäftigungsbedingungsprüfung erforderlich?	Nein